

**H a u p t s a t z u n g**  
**GŁOWNE WUSTAWKI**  
**des**  
**Landkreises Spree-Neiße**  
**Wokrejsa Sprjewja-Nysa**  
vom  
25. August 2015

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, Gebiet, Kreissitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Förderung der sorbischen/wendischen Kultur
- § 4 Einwohnerbeteiligung, Einwohnerantrag, Bürgerentscheid
- § 5 Zuständigkeiten Kreistag, Kreissausschuss, Landrat/Landrätin
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen
- § 7 Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertreter/innen
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Jugendhilfeausschuss
- § 15 Wahlprüfungsausschuss
- § 16 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 17 Werksausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
- § 18 Werksausschuss Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße
- § 19 Aufwandsersatz und Aufwandsentschädigung
- § 20 Aufwandsentschädigungen für Vertreter/innen des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen
- § 21 Gleichstellungsbeauftragte
- § 22 Integrationsbeauftragte/r
- § 23 Beauftragte/r für sorbische/wendische Angelegenheiten
- § 24 Kreissenorenbeirat
- § 25 Landrat/Landrätin
- § 26 Beigeordnete
- § 27 Personalangelegenheiten
- § 28 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 29 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung vom 08. Juli 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name, Gebiet, Kreissitz

(1)

Der Landkreis führt den Namen:  
Landkreis Spree-Neiße (Wokrejs Sprjewja-Nysa).

(2)

Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Städten:

Forst (Lausitz) (Baršć (Łużyca))  
Guben (Gubin)  
Spremberg (Grodk)  
Welzow (Wjelcej)  
Drebkau (Drjowk)

den amtsfreien Gemeinden:

Kolkwitz (Gołkojce)  
Neuhausen/Spree (Kopańce/Sprjewja)  
Schenkendöbern (Derbno)

und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter:

Amt Burg (Spreewald)  
mit der Gemeinde Burg (Spreewald) (Bórkowy (Błota)) als Amtssitz,  
den Gemeinden Briesen (Brjazyna), Dissen-Striesow (Dešno-Strjażow), Schmogrow- Fehrow  
(Smogor-jow-Prjawoz), Guhrow (Góry), Werben (Wjerbno)

Amt Döbern-Land

mit der Stadt Döbern (Derbno) als Amtssitz, den Gemeinden Neiße-Malxetal (Dolina Nysa-  
Małksa), Felixsee (Felikswy jazor), Jämlitz-Klein Düben (Jemjelica-Žėwink), Tschernitz  
(Cersk), Wiesengrund (Łukojce), Hornow-Wadelsdorf (Lěšće-Zakrjejc), Groß Schacksdorf-  
Simmersdorf (Tšėšojce-Žymjerojce)

Amt Peitz

mit der Stadt Peitz (Picnjo) als Amtssitz, den Gemeinden Drachhausen (Hochoza), Drehnow  
(Drjenow), Heinersbrück (Móst), Tauer (Turjej), Turnow-Preilack (Turnow-Pšiluk), Teichland  
(Gatojce), Jänschalde (Janšojce)

(3)

Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Forst (Lausitz) (Baršć(Łużyca)).

## § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1)

Der Landkreis Spree-Neiße führt folgendes Wappen:

Geviertelt; oben vorn in Silber ein roter Krebs, hinten in Rot ein steigender, doppelt geschwänzter, gekrönter silberner Löwe; unten vorn in Blau eine dreiblättrige goldene Krone, hinten in Gold eine aufgerichtete, nach außen gebogene rote Hirschstange mit vier Enden und kleeblattförmiger Rose.

bildliche Darstellung:



(2)

Der Landkreis Spree-Neiße führt folgendes Dienstsiegel:

In der Mitte das Wappen des Landkreises Spree-Neiße und als Umschrift, Landkreis Spree-Neiße, Der Landrat.

bildliche Darstellung:

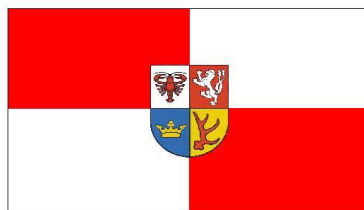


(3)

Der Landkreis Spree-Neiße führt folgende Flagge:

Geviert von Rot und Weiß, mit dem in der Mitte aufgelegten Kreiswappen.

bildliche Darstellung:



### **§ 3**

#### **Förderung der sorbischen/wendischen Kultur**

(1)

Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.

Die Ausübung dieses Rechts wird durch den Landkreis Spree-Neiße gefördert.

(2)

Der Landkreis Spree-Neiße bewahrt und entwickelt die sorbische/wendische Sprache, Volkskultur, Musik und Literatur. Projekte und Vorhaben, die der Gemeinschaft im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden und der Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa dienen, werden gefördert.

(3)

Das Sorben/Wenden-Gesetz (SWG) regelt in Verbindung mit einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg, welche Gemeinden zum sorbischen Siedlungsgebiet zählen.

### **§ 4**

#### **Einwohnerbeteiligung, Einwohnerantrag, Bürgerentscheid**

(1)

Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner/Einwohnerinnen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2)

Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern/Einwohnerinnen in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der Kreistag hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern/Einwohnerinnen beantragt wird.

(3)

Jeder Einwohner/jede Einwohnerin des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf. Die Einwohnerfragestunde findet gemäß der amtlichen Bekanntmachung im öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages statt.

(4)

Nähere Einzelheiten zur Einwohnerunterrichtung und -beteiligung werden in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten einer förmlichen Einwohnerbeteiligung geregelt.

**§ 5**  
**Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat/Landrätin**

(1)

Der Kreistag entscheidet insbesondere:

- gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises ab einem Wert von 450.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über Vergaben im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (ausgenommen nach HOAI) ab einem Wert von 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über Vergaben im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit ( nach HOAI) ab einem Wert von 100.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über Vergaben von Bauleistungen (VOB) ab einem Wert von 450.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL ab einem Wert von 250.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- die Aufnahme und Umschuldung von Krediten ab einem Betrag von **25.000 Euro**, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen ab **25.000 Euro**, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

(2)

Der Kreisausschuss entscheidet über:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Wert von 450.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- Vergaben im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (ausgenommen nach HOAI) ab einem Wert von 25.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- Vergaben im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (nach HOAI) ab einem Wert von 75.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- Vergaben von Bauleistungen (VOB) ab einem Wert von 200.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL ab einem Wert von 125.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

- die Aufnahme und Umschuldung von Krediten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro.
- Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen ab **25.000 Euro**, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung

(3)

Dem Landrat/der Landrätin obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

- Vergaben von:
  - a. Lieferungen und Leistungen nach der VOL bis zu einem Betrag von 125.000 Euro,
  - b. Bauleistungen (VOB) bis zu einem Betrag von 200.000 Euro,
  - c. Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (ausgenommen nach HOAI) bis einem Betrag von 25.000 Euro,
  - d. Leistungen nach HOAI bis zu einem Betrag von 75.000 Euro,
- Vermögensgeschäfte des Landkreises bis zu einem Wert von 25.000 Euro,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 25.000 Euro,
- Der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 25.000 Euro.
- Die Führung aller Rechtsstreitigkeiten.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen**

(1)

Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2)

Die Kreistagsabgeordneten haben die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot zu beachten.

(3)

Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner/innen haben dem/der Vorsitzenden des Kreistages Auskünfte über ihren Beruf, sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,

- a) bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgeber und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung, b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,

- b) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts,
  - c) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.
- Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Landrat allgemein auf der Homepage des Landkreises „[www.lkspn.de](http://www.lkspn.de)“ bekannt gemacht.

(4)

Verletzt ein Kreistagsabgeordneter/ eine Kreistagsabgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er/sie dem Landkreis den ihm daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit §§ 31, 25 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf, der Offenbarungspflicht nach § 22 Abs. 4 BbgKVerf und des Vertretungsverbotes nach § 23 BbgKVerf kann durch den Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis zu **1.000 Euro** geahndet werden.

(5)

Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

## **§ 7**

### **Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertreter/innen**

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Der/die Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen /ihren Stellvertreter/innen vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter/innen bestimmten Reihenfolge.

## **§ 8**

### **Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

(1)

Die Landrätin/der Landrat und die Kreistagsabgeordneten werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreistages, die/der Kreistagsvorsitzende und die Beigeordneten werden von der Landrätin/dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2)

Sachkundige Einwohner/innen werden von der/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

## **§ 9 Einberufung des Kreistages**

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn:

- mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat/die Landrätin oder
- mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung die Einberufung verlangen;
- im Übrigen wird der Kreistag entsprechend der im Dezember des Vorjahres festgelegten Terminkette einberufen oder, darüber hinaus, wenn es die Geschäftslage erfordert.

## **§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1)

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
- Geschäfte über Vermögensgegenstände,
- Auftragsvergaben,
- Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten.

(2)

Jede/r Kreistagsabgeordnete oder der Landrat/die Landrätin kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

## **§ 11 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, gelten die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend für den Kreisausschuss sowie die übrigen Ausschüsse



## **§ 12 Kreisausschuss**

(1)

Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Kreistagsmitgliedern und dem Landrat/der Landrätin. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er bestellt diese Mitglieder sodann nach § 41 BbgK-Verf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in seiner ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Andernfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die/den Ausschussvorsitzende/n.

(2)

Jede Fraktion kann eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den/die in der Reihenfolge ersten Stellvertreter/in über.

(3)

Der Kreisausschuss stimmt die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab. Er entscheidet in der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinie über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates/der Landrätin zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Abs.1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

## **§ 13 Beratende Ausschüsse**

(1)

Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses aus seiner Mitte folgende beratende ständige und zeitweilige Ausschüsse:

a.

Rechnungsprüfungsausschuss

b.

Ausschuss für Finanzen

c.

Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschuss

d.

Landwirtschafts- und Umweltausschuss

e.

Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten

f.

Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss

g.

Kultur- und Bildungsausschuss

Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2)

Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter/innen gegenüber der/dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

(3)

Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung bei einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs.3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.

(4) Durch Beschluss wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.

(5)

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann über die in § 10 dieser Satzung genannten Fälle danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

Die/der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte nichtöffentlich zu behandeln sind.

## **§ 14**

### **Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss wird nach §§ 3 bis 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- u. Jugendhilfe – (AGKJHG) in der gültigen Fassung i.V.m. der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

## **§ 15**

### **Wahlprüfungsausschuss**

Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses nach § 56 (1) BbgKWahlG werden dem Kreisausschuss übertragen.

## **§ 16**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 KommRRefG wird zur Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistags und zur Kontrolle der Verwaltung ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Diesem wird die Aufgabe nach § 131 und § 103 Abs. 2 Satz 5 KommRRefG zur Behandlung von Prüfberichten über örtliche Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes übertragen.

## **§ 17**

### **Werksausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Auf der Grundlage des § 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV vom 26.03.2009) wird ein Werksausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft gebildet. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder der Werkleitung fallen (§ 8 EigV i.V.m. § 7 Abs. 3 und 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft).

## **§ 18**

### **Werksausschuss Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße**

Auf Grundlage des § 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV vom 26.03.2009) wird ein Werksausschuss für den Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße gebildet. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder der Werkleitung fallen (§ 8 EigV i. V. m. § 7 Abs. 3 und 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Jobcenter Spree-Neiße).

## **§ 19**

### **Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung**

Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, die/den Vorsitzende/n des Kreistages und seine Vertreter/innen, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner/innen regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

## **§ 20**

### **Aufwandsentschädigungen für Vertreter/innen des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen**

Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen haben Vergütungen aus dieser Tätigkeit an den Landkreis abzuführen, soweit das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschritten wird (§ 131 Abs. 1 i. V. m. § 97 Abs. 8 BbgKVerf).

Die Angemessenheit der den Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen gewährten Aufwandsentschädigungen wird wie folgt festgesetzt:

- a) die/der Vorsitzende **300,00 Euro** je Sitzung (zzgl. Fahrtkosten) in Aufsichts- und Verwaltungsräten,
- b) die Mitglieder **150,00 Euro** je Sitzung (zzgl. Fahrtkosten) in Aufsichts- und Verwaltungsräten.

## **§ 21**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1)

Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat/die Landrätin zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf vorschlägt. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

(2)

Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

(3)

Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates/der Landrätin abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat/die Landrätin vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

## **§ 22**

### **Integrationsbeauftragte/r**

(1)

Der Kreistag benennt eine/n Beauftragte/n zur Integration von Menschen mit Behinderung sowie von Menschen mit Migrationshintergrund, die/den der Landrat/die Landrätin vorschlägt. Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Belange der Menschen mit Behinderung sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2)

Für die Rechtsstellung der/des Beauftragten gilt im Übrigen § 21 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 23**

### **Beauftragte/r für sorbische/wendische Angelegenheiten**

(1)

Der Kreistag benennt eine/n Beauftragte/n für sorbische/wendische Angelegenheiten, die/den der Landrat/die Landrätin vorschlägt. Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Belange der Sorben/Wenden im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2)

Für die Rechtsstellung der/des Beauftragten gilt im Übrigen § 21 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 24**

### **Kreissenorenbeirat**

(1)

Im Landkreis Spree-Neiße wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Spree-Neiße (Kreissenorenbeirat)“. Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Spree-Neiße.

(2)

Dem Kreissenorenbeirat gehören 11 Mitglieder an, die von den Seniorenbeiräten der kreisangehörigen Städte, amtsfreien Gemeinden und der Ämter vorgeschlagen werden. Jeder Seniorenbeirat soll ein Mitglied vorschlagen.

(3)

Mitglieder des Kreissenorenbeirates können Einwohner des Landkreises sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie werden durch den Kreistag nach

§ 39 Abs. 1 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode durch Beschluss benannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, durch den Kreistag zu benennen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreissenorenbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Kreissenorenbeirates fort.

(4)

Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schatzmeister/in. Näheres zur inneren Ordnung regelt die Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates.

(5)

Dem Kreissenorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.

## **§ 25 Landrat/Landrätin**

Der Landrat/die Landrätin ist Leiter/in der Verwaltung, rechtliche/r Vertreter/in und Repräsentant/in des Landkreises. Er/Sie gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat/die Landrätin ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

## **§ 26 Beigeordnete**

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren eine Erste Beigeordnete/einen Ersten Beigeordneten und eine Beigeordnete/einen Beigeordneten, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird. Die/der Erste Beigeordnete ist die/der allgemeine Vertreter/in der Landrätin/des Landrates bei Verhinderung.

## **§ 27 Personalangelegenheiten**

(1)

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen:

- a) Der Kreistag für den Landrat/die Landrätin,
- b) der Kreistag auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Berufung und Einstellung in die Position einer Fachbereichsleiterin/eines Fachbereichsleiters oder einer Dezernentin/eines Dezernenten bei Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 aufwärts. Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 13 aufwärts,
- c) der Landrat/die Landrätin für die übrigen Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmer/innen des Landkreises.

(2)

Der Landrat/die Landrätin ernennt im Namen des Landkreises die Beamten/Beamtinnen und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsver-

trägen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer/innen.

(3)

Wird der Landrat/die Landrätin vom Kreistag gewählt, erfolgt seine/ihre Ernennung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages; er/sie unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates/der Landrätin.

## **§ 28**

### **Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa vollzogen.

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf als Beilage im periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“. Soweit nicht anders bestimmt, gilt Satz 1 in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Kreis gesetzlich verpflichtet ist.

Sollte dies aus terminlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, wird die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen in den vier Regionalausgaben (Ausgaben Guben, Forst (Lausitz), Spremberg und Cottbus) der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“ vorgenommen.

(2)

Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Abs. 1 mindestens drei Werktage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung in den 4 Regionalausgaben der Tageszeitung "Lausitzer Rundschau" sowie einen Aushang an der Bekanntmachungstafel der Kreisverwaltung, 03149 Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Straße 1 (Haupteingang), informiert. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung wird die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Abs. 1 Satz 4 informiert. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Abs. 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3)

Beschlussvorlagen für die in den öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro des Landkreises, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst(Lausitz), Zimmer A.1.28 auszulegen.

(4)

Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses wird der Öffentlichkeit nach Abs. 1 bekannt gemacht - es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

(5)

Abweichend von Abs. 1 werden Tierseuchenverordnungen in den vier Regionalausgaben der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“ verkündet.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises vom 02.12.2010 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 25. August 2015

Harald Altekrüger  
Landrat